

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
DANCESTAGE DANCE CENTER HEILBRONN

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen DANCESTAGE DANCE CENTER HEILBRONN (nachfolgend „DDC“) und ihren Kunden, insbesondere für Mitgliedschaften, Tanzkurse, Workshops und sonstige Veranstaltungen. Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Vertrag online über www.standup-heilbronn.de, elektronisch, per E-Mail oder unmittelbar vor Ort bei DDC abgeschlossen wird.

1.2. Vertragspartner und Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich die Person, welche die Anmeldung beziehungsweise den Mitgliedschaftsvertrag abschließt.

Bei minderjährigen Teilnehmern wird der anmeldende Erziehungsberechtigte Vertragspartner und Zahlungspflichtiger, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren beziehungsweise sonstigen vereinbarten Entgelte.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

2.1. Bei einer Anmeldung vor Ort kommt der Vertrag mit Unterzeichnung beziehungsweise Annahme der Anmeldung durch DDC zustande.

Bei einer Online-Anmeldung gibt der Kunde mit Absenden der Anmeldung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab.

DDC kann vor Annahme insbesondere prüfen, ob im ausgewählten Kurs ausreichend Kapazität vorhanden ist.

Der Vertrag kommt mit ausdrücklicher Vertragsbestätigung durch DDC zustande, soweit während des Bestellvorgangs nichts anderes angegeben wird.

Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

2.3. Bei Minderjährigen erfolgt der Vertragsschluss durch beziehungsweise mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3. Vertragsgegenstand und Leistungen

3.1. Gegenstand des Vertrages ist die Berechtigung zur Teilnahme an den entsprechend der gebuchten Mitgliedschaft beziehungsweise des gebuchten Angebots vorgesehenen Leistungen von DDC.

3.2. Vertragspartner ist:

DANCESTAGE DANCE CENTER HEILBRONN

Am Wollhaus 17

74072 Heilbronn

3.3. Die jeweilige Mitgliedschaft beziehungsweise Buchung bestimmt den Umfang der nutzbaren Kurse und Leistungen.

3.4. Die organisatorische und pädagogische Gestaltung des Tanzunterrichts obliegt DDC.

Ein Anspruch auf Unterricht durch einen bestimmten Tanzlehrer oder eine bestimmte Tanzlehrerin besteht nicht.

DDC ist berechtigt, Tanzlehrer, Kursräume, Kursbezeichnungen und Kurszeiten in zumutbarem Umfang zu ändern, soweit der wesentliche Charakter und Umfang der gebuchten Leistung erhalten bleiben.

3.5. Die Teilnahmeberechtigung ist grundsätzlich personenbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar.

4. Foto- und Videoaufnahmen

4.1. Die Teilnahme an Kursen oder eine Mitgliedschaft bei DDC ist nicht davon abhängig, dass der Kunde einer Veröffentlichung von Foto- oder Videoaufnahmen zustimmt.

4.2. Soweit DDC Foto- oder Videoaufnahmen einzelner identifizierbarer Teilnehmer für Werbung, Webseite, Social Media oder vergleichbare Veröffentlichungen nutzen möchte und hierfür eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.

4.3. Eine erteilte Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Veröffentlichungen beziehungsweise Verarbeitungen bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

4.4. Für Aufnahmen, für die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Einwilligung erforderlich ist, bleiben die gesetzlichen Rechte von DDC unberührt.

5. Vertragslaufzeit

5.1. Die jeweilige Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss ausgewählten Mitgliedschaftsmodell beziehungsweise Mitgliedschaftsvertrag.

DDC kann insbesondere Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Mindestvertragslaufzeiten anbieten.

Bei Verbraucherverträgen beträgt die anfängliche Mindestvertragslaufzeit höchstens 24 Monate.

5.2. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Vertragsbeginn.

5.3. Während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag ordentlich erstmals zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

5.4. Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, endet sie nicht automatisch, sondern läuft auf unbestimmte Zeit weiter.

Die weiterlaufende Mitgliedschaft kann anschließend jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

6. Kündigung

6.1. Ordentliche Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann die auf unbestimmte Zeit weiterlaufende Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung bei DDC.

6.2. Form der Kündigung

Die Kündigung kann insbesondere in Textform, beispielsweise per E-Mail, erfolgen.

Soweit DDC Verbrauchern den Abschluss einer entsprechenden Mitgliedschaft über eine Webseite ermöglicht, stellt DDC zusätzlich die gesetzlich erforderliche elektronische Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung.

t wahrnehmen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung beziehungsweise Minderung des Mitgliedsbeitrages.

Dies gilt insbesondere bei:

Urlaub, privaten Terminen, beruflichen Verpflichtungen, Schulveranstaltungen, fehlender Kinderbetreuung, kurzfristiger Erkrankung oder sonstigen persönlichen Verhinderungsgründen.

6.3. Außerordentliche Kündigung

Das gesetzliche Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien eine Fortsetzung des Vertrags bis zum regulären Vertragsende nicht zugemutet werden kann.

6.4. Krankheit und persönliche Veränderungen

Eine Erkrankung, Verletzung, Schwangerschaft, berufliche Veränderung, Änderung von Arbeitszeiten oder sonstige persönliche Veränderung führt nicht automatisch zu einem Sonderkündigungsrecht.

Bei einer lediglich vorübergehenden Verhinderung kann insbesondere die in Ziffer 7 vorgesehene Ruhezeit in Betracht kommen.

Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

6.5. Umzug

Ein Umzug des Kunden begründet grundsätzlich kein automatisches Sonderkündigungsrecht.

Zwingende gesetzliche Rechte im konkreten Einzelfall bleiben unberührt.

6.6. Kursänderungen

Zumutbare Änderungen des Kursplans, der Kurszeiten, der Kursräume oder des eingesetzten Lehrpersonals begründen grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht, solange DDC die wesentlichen vereinbarten Leistungen weiterhin anbietet.

7. Krankheit, Verletzung und Ruhezeit

7.1. Kann ein Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung voraussichtlich mindestens drei zusammenhängende Monate nicht am Tanzunterricht teilnehmen, kann DDC auf Antrag eine befristete Ruhezeit gewähren.

DDC kann hierfür einen geeigneten Nachweis verlangen, aus dem insbesondere die Dauer der Sportunfähigkeit hervorgeht.

7.2. Eine konkrete medizinische Diagnose muss DDC nicht mitgeteilt werden, soweit diese für den Nachweis nicht erforderlich ist.

7.3. Die Ruhezeit muss grundsätzlich unverzüglich beantragt werden.

Eine rückwirkende Ruhezeit wird nur gewährt, wenn DDC dieser zustimmt oder der Kunde die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat.

7.4. Während einer genehmigten Ruhezeit ruht grundsätzlich die Teilnahmeberechtigung.

7.5. Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum einer gewährten Ruhezeit.

7.6. Soweit für eine besondere Ruhevereinbarung eine Verwaltungsgebühr vereinbart wird, muss diese vor Beginn der Ruhezeit mit dem Kunden vereinbart werden.

8. Nichtteilnahme und Ausfall von Tanzstunden

8.1. Nichtteilnahme des Kunden

Kann der Kunde einzelne Unterrichtsstunden aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung beziehungsweise Minderung des Mitgliedsbeitrages.

Dies gilt insbesondere bei:

Urlaub, privaten Terminen, beruflichen Verpflichtungen, Schulveranstaltungen, fehlender Kinderbetreuung, kurzfristiger Erkrankung oder sonstigen persönlichen Verhinderungsgründen.

8.2. Nachholen von Stunden

DDC kann dem Teilnehmer nach vorheriger Absprache ermöglichen, eine versäumte Unterrichtsstunde in einem geeigneten Parallelkurs nachzuholen.

Dies erfolgt freiwillig und ausschließlich nach Kapazität und Verfügbarkeit.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ersatz- oder Nachholtermin besteht nicht.

8.3. Ausfall durch DDC

DDC ist berechtigt, einzelne Stunden aus sachlichem Grund zu verlegen, durch einen anderen geeigneten Tanzlehrer durchführen zu lassen oder in Ausnahmefällen abzusagen.

Dies kann insbesondere erforderlich sein aufgrund von:

Erkrankung oder kurzfristigem Ausfall eines Tanzlehrers, technischen Störungen, Wasserschäden, Heizungs- oder Stromausfällen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder vergleichbaren nicht vorhersehbaren Ereignissen.

DDC ist berechtigt, soweit zumutbar, eine geeignete Ersatzleistung anzubieten, insbesondere einen Ersatztermin, Vertretungsunterricht, einen geeigneten Parallelkurs, Unterricht an einem anderen DDC-Standort oder eine andere geeignete Unterrichtsform.

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Ferien, Feiertage und Schließzeiten

9.1. DDC ist berechtigt, während der gesetzlichen Feiertage sowie während der von DDC festgelegten Ferien- und Schließzeiten keinen regulären Unterricht durchzuführen.

9.2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind auch während dieser Zeiten vollständig zu entrichten.

Die üblichen Ferien-, Feiertags- und Schließzeiten sind bereits bei der Kalkulation des über das Jahr gleichmäßig erhobenen Mitgliedsbeitrages berücksichtigt.

Es handelt sich bei dem Monatsbeitrag nicht um eine Abrechnung einzelner tatsächlich besuchter Unterrichtsstunden.

9.3. DDC kann insbesondere während der gesetzlichen Schulferien den regulären Kursbetrieb reduzieren oder aussetzen.

10. Standorte und Kursorganisation

10.1. DDC kann Unterricht an unterschiedlichen eigenen Standorten anbieten.

10.2. Muss ein Standort geschlossen oder kann ein Kurs dort nicht mehr durchgeführt werden, kann DDC dem Kunden einen geeigneten Kurs an einem anderen Standort von DDC anbieten, sofern dies unter Berücksichtigung der Entfernung und sonstigen Umstände für den Kunden zumutbar ist.

10.3. DDC kann organisatorisch erforderliche Änderungen der Kursstruktur, Kursnamen, Gruppeneinteilung oder des Unterrichtssystems vornehmen, soweit die wesentliche vertraglich geschuldete Leistung erhalten bleibt.

10.3. DDC kann organisatorisch erforderliche Änderungen der Kursstruktur, Kursnamen, Gruppeneinteilung oder des Unterrichtssystems vornehmen, soweit die wesentliche vertraglich geschuldete Leistung erhalten bleibt.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beziehungsweise der sonstigen Kurs- und Workshopgebühren richtet sich nach der bei Vertragsschluss vereinbarten Mitgliedschaft beziehungsweise Buchung.

11.2. Mitgliedsbeiträge werden zu dem im Mitgliedschaftsvertrag vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Kunde DDC ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

11.3. Rücklastschriften

Wird eine Lastschrift aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes nicht eingelöst beziehungsweise zurückgegeben, kann DDC dem Kunden die hierdurch tatsächlich entstandenen und rechtlich erstattungsfähigen Kosten berechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein beziehungsweise ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11.4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

DDC kann nach Eintritt des Zahlungsverzuges und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen die Teilnahmeberechtigung des Kunden bis zur Begleichung der fälligen Forderungen vorübergehend sperren.

Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge wird hierdurch nicht aufgehoben.

DDC behält sich sämtliche gesetzlichen Ansprüche auf Zahlung, Verzugszinsen, Schadensersatz und gegebenenfalls außerordentliche Kündigung vor.

11.5. Inkasso

DDC ist berechtigt, berechnete und fällige Forderungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen durch einen Rechtsanwalt, Rechtsdienstleister oder ein Inkassounternehmen geltend machen zu lassen.

11.6. Einmalige Gebühren

Soweit im Mitgliedschaftsvertrag ausdrücklich eine Aufnahme-, Start-, Verwaltungs- oder vergleichbare einmalige Gebühr vereinbart wurde, ist diese zusätzlich zum laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

12. Preisanpassungen

12.1. Der bei Vertragsschluss vereinbarte Mitgliedsbeitrag gilt grundsätzlich für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

12.2. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann DDC den Mitgliedsbeitrag anpassen, soweit sich die für die Erbringung der Leistungen maßgeblichen Kosten nach Vertragsschluss verändern.

Hierzu zählen insbesondere Veränderungen von:

Personal- und Lohnkosten, Miete und Nebenkosten, Energiekosten, Versicherungen, Lizenz- und GEMA-Kosten, IT- und Verwaltungskosten sowie gesetzlichen Abgaben.

12.3. Eine Preisanpassung darf nur in angemessenem Verhältnis zu der Veränderung dieser Kosten erfolgen.

Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben berücksichtigt wie Kostensteigerungen.

12.4. DDC informiert den Kunden vor Wirksamwerden einer Preisanpassung in Textform über den neuen Mitgliedsbeitrag und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

13. Hausordnung und Verhalten

13.1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten von DDC gilt ergänzend die jeweils gültige Haus- und Benutzungsordnung.

13.2. Kunden und Teilnehmer sind verpflichtet, Anweisungen der Mitarbeiter von DDC zu beachten, soweit diese der Sicherheit, dem ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb oder dem Schutz anderer Teilnehmer dienen.

13.3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung beziehungsweise bei schwerwiegendem Fehlverhalten ist DDC berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu zählen insbesondere Verwarnung, vorübergehender Ausschluss von einzelnen Unterrichtseinheiten und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – außerordentliche Kündigung.

Dies gilt insbesondere bei:

Gewalt oder Gewaltandrohung, erheblichen Beleidigungen